Zweites Kapitel.

Odenkirchen eine Herrschaft. Gränzen derselben. Ein Fahr- und Vogtgeding aus dem Ende des 16. Jahrhunderts. Die jetzige Bürgermeisterei Odenkirchen, ihre Lage, Größe und Einwohnerzahl. —

Odenkirchen war von jeher, d. h. von der Zeit an, wo sich seine Geschichte zu einem Bilde zusammenfassen läßt, eine Unterherrschaft des Erzstiftes Cöln. Die Unterherrschaften, auch Herrlichkeiten genannt, waren [1]) Besitzungen, welche mit der eigenen Gerichtsbarkeit erster Instanz versehen und in so weit von den landesherrlichen Gerichten eximirt waren, übrigens aber nicht reichsunmittelbar, sondern mittelbar und der Landeshoheit unterworfen waren, so weit sie nicht in dem einen oder anderen Punkte auch eine Befreiung hergebracht hatten. Der Landesherr hatte das Recht, auch für die Unterherrschaften in Landespolizeisachen Verfügungen zu treffen, die Einsassen zur gewöhnlichen Besteuerung nach Simplen heranzuziehen, und durch landesherrliche Beamte dieselbe erheben zu lassen, nur so, daß die Rechnungsablage statt an den Amtmann, hier an den Unterherrn oder dessen Beamte geschah. Die churfürstlichen Werbungen mußten die Unterherrn annehmen und auch bei einem Reichskriege so gut wie andere Aemter zu den Militär-Conscriptionen concurriren. Mit der Abhaltung der Gerichte und Anderem beschäftigten sich theils die Unterherren selbst mit ihren Schöffen, theils hatten sie dazu ihren Schultheißen. Die Herrschaften gehörten theils zu den kurfürstlichen Kammergütern, theils waren sie Eigenthum geistlicher Körperschaften oder weltlicher

[1]) Vgl. Walter „das alte Erzstift und die Reichsstadt Cöln" I, S. 112.

Familien; im Jahre 1670 befanden sich ihrer im Ganzen 78 im Erzstift Cöln, und zwar 49 im Ober- und 29 im Niederstift. Zu den im Niederstift gelegenen Herrschaften gehörte auch Odenkirchen, Eigenthum der churfürstlichen Kammer. Sie umfaßte schon im Jahre 1659 „zehn Hondtschafften, als benentlich: Guderath, Saßerath, Odenkirchen das Endt, Odenkirchen die Freyheit, Bell, Mulfuhrt, Wechßewell (Wettschewell), Rodenfeldt (Ruhrfeld), Hockstein und Geistenbeck." — Güdderath hatte damals (1659) achtzehn Häuser, darunter die drei adeligen: Düsselshoff, das adtliche Hauß zum Saar und Schomartzhoff im grundt. An Ländereien insgesammt war die Honschaft 518 Morgen groß. — Sasserath hatte 1299¼ Morgen 1⅓ Ruthen Landerey und 29 Häuser, worunter vier adelige, nämlich: Horsthoff, Janßhoff, Bornfeldtshoff und Nagelshoff. — Odenkirchen das Endt, welches „an grundt und beygelegenen gärten" 17 Mg. 1 Ruthe groß war, zählte 48 Häuser und an Ländereyen gehörten dazu 291 Mg. 1½ Ruthen. — Odenkirchen die Freiheit hatte „an grundt und beygelegenen baum- und andern gärten" eine Größe von 45 Mg., 45 Häuser, „worunter 1°. der Pfarrhoff, 2°. Sitz (Haus) Odenkirchen nebst 3°. dartzo gehörige Wasser Mülle"; an Ländereyen gehörten dazu 377½ Mg. ½ Ruthe. — Bell hatte 21 Häuser, welche an grundt und beiliegenden garten 21 Mg. 2 Ruthen 2 Fuß hielten und wozu 69½ Mg. 1½ Fuß Ländereyen gehörten. — Mulfuhrt bestand aus 48 Häusern, worunter als adeliges „Junker Aldenbrück'ß Hauß"; die 47 unadelige Häuser hatten mit ihren beiliegenden Gärten einen Flächenraum von 29 Mg. 2 Ruthen 3½ Fuß und an Ländereyen zusammen 394¼ Mg. — Roderfeldt hatte 32 Häuser mit 35 Mg. 3 Ruthen 1¼ Fuß, an Ländereyen 228½ Mg., und an Benden 8 Mg. 3 Ruthen — Wechßewell hatte 22 Häuser, worunter ein adeliges, nämlich der sog. Commißhoff, mit einer Fläche von 17 Mg. 1 Ruthe und mit 270 Mg. Ländereyen. — Hockstein hatte 10 Häuser, sämmtlich unadelig, „so an grundt und gärten 6 Mg. halten"; und 114 Mg. Ackerland. — Geistenbeck endlich bestand aus 19 Häusern, welche 16 Mg. 1 Ruthe 3½

Fuß hielten und wozu 202 Mg. Ackerland gehörten. — Eine genauere Beschreibung findet sich im Anhange unter „Description". —

Die Zeit, wann Odenkirchen sich zu einer selbständigen „Herrschaft" emporgeschwungen hat, ist ungewiß, wird aber wohl in die Zeit des 11. und 12. Jahrhunderts, wo sich überhaupt die meisten kleinen Territorien bildeten, zurückzuverlegen sein. [1]) Damals nämlich begann der Grafentitel, anfangs nur eine persönliche Auszeichnung, erblich zu werden, und es wurde dadurch nicht zum wenigsten jener beklagenswerthe Verfall der deutschen Reichsverfassung herbeigeführt, auf welchen die Zersplitterung Deutschlands in zahlreiche kleinere Herrschaften zurückgeleitet werden muß. [2]) Die Inhaber der Grafenwürde waren nämlich im Laufe der Zeit durch die mit ihrer Stellung verbundenen ansehnlichen Einkünfte zu einer solchen Macht gelangt, daß es dem Reichsoberhaupte zuletzt bei dem Tode eines Grafen schwer wurde, dem Sohne die Nachfolge im Amte des Vaters zu entziehen. So erhielt sich dieses Amt in einer Familie, indem es anfangs durch besondere Gunst vom Vater auf den Sohn überzugehen pflegte, bis sich später aus einer stillen Gewohnheit ein Recht bildete. Hierdurch verlor das Grafenamt ganz seinen ursprünglichen Charakter; die Inhaber desselben stiegen aus ihrem untergeordneten Verhältniß als königliche Beamte zu unabhängigen Gebietsherren empor, indem sie ihre Allodialbesitzungen mit ihren bisherigen Amtsbezirken zu unabhängigen Territorien vereinigten, deren Vergrößerung und Abrundung ihr unausgesetztes Streben blieb. Die Gaugrafen wurden erbliche Herren, nahmen von jetzt an von ihrer Hauptburg einen dauernden Familiennamen an und belehnten selbst oft mit Theilen ihres Bezirkes wieder Andere, welche dann unter verschiedenen Titeln ihre bleibenden Stellvertreter wurden und sie in der Ausübung ihrer Hoheitsrechte und Amtsbefugnisse vertraten.

[1]) Vgl. zum Jahre 1109, wo es heißt, Udilhildis habe ihr Besitzthum, die Herrlichkeit Odenkirchen, dem Erzstift Cöln geschenkt. —

[2]) Vgl. Walter, „Deutsche Rechtsgeschichte."

Ebenso, wie über die Zeit der Entstehung der Herrschaft, sind wir auch über die Größe und Ausdehnung derselben im Ungewissen. Erst aus dem Jahre „1561 am 16. april" ist uns eine „Ernewerte Odenkircher land Vroegen oder Grenzbeweißthum" aufbewahrt in dem „Verzeichniß der Regalia in Odenkirchen". [1]) Dieses „Grenzbeweißthum" gibt in folgenden Worten die Abgrenzung der Herrschaft:

„Der Bezirk und gränze der hoheit und herrlichkeit Odenkirchen ist nach altem Brauch und nach laut [Wortlaut] der Voriger gewesener schrifftlicher Vroegen auffer befelch des Edelen Herrn, Herrn von Flodorff, Freyherr zu Reckum, Herrn zu Odenkirchen, Dahlenbroich, Bichten, Hennef und Elmpt, als Landherr durch dem amtmann Tillmann von Vellrath genant Meuter, Wilhelm Vormann von Kessel, Vogten, und Wilhelm Otten, Laurenzen zum Sahr, peteren von gudderath, Johannen zu Schlidderen, Hermann Driesshen, Clasen pix und Godharden auf dem Hove, forth sämtlichen gemeinen Unterthanen der Herrlichkeit Odenkirchen am 16. aprilis anno 1561 Von dem Alten erkläret und fortbegangen worden: [2])

Anfenglich wroegen [3]) die Underdaanen zu Haicksteinen denen Bezirk der Herrlichkeit vnd [4]) Hoheit Odenkirchen vff dem Fahrweghe oder Dhalender stroiße, Boiffen (oberhalb) Haixksteinen gegen dem Voißpade, der außer dem Wickrader Busch vff die vorgemeldete straße gehet, vnd so mittzsen durch den Foerwegh beß aen Holter-

[1]) Düsseldorfer Staats-Archiv, odenkirchener Acten, unter „Hoheitsrechte", Nr. 20. Dasselbe stammt aus dem Ende des 16. Jahrhunderts.

[2]) In dem „Renthen-Buch von der Kellnerey und Rentmeysterey Odenkirchen, durch mich Thilmann Bähr in dießem Lx IIsten und Lx IIIsten (1562 und 63sten) Jar ernewert und aufgericht" lautet die Einleitung: „Bezirk und grenzen der (fürbenanter) herlichkeit und hoheit Odenkirchen, wie selbige disser Zeit von den Underthanen begangen und von alders biß anjetzo uff Iren wroegen und herrgedingen für Jedermenniglich uffgelassen und dargethan worden, wie volgt: Anfenglich u s. w. wie oben.

[3]) Das altdeutsche Wort „wroegen" bedeutet: „bezeugen", „angeben", „bekunden".

[4]) vnd = und; das altdeutsche „v", besonders im Anfang eines Wortes, und „w" ist = u.

mannß, dahr ein wegh kompt außer Hegher Busch op ermelte straße. Unnd daß orth (die Ecke) deß weghs solle sein Dreiherrig, also daß ein schraegstoell stünde vff dreier Herren lanndt, Nemlich: Odenkirchens, Guylichs vnd Wiekrath; vnd alßo denn wegh zu Hegerbusch hinein biß ann denn graffenn (Graben), der länghs vnd durch denn Busch, nache der Kameren vnd Coen Höltermans Buisch, recht vff Claißgens hegge sich erdreght. Beneffen der heggen fort durch denn graffenen (Graben) zwischen denn Schwartzen Grundt. Recht vff langhs der Reider gemeinden Bouwfelder (Ackerfelder) vnd der Hocksteiner Buschen vff die Kairstraßen. Vann der Kairstraißen wroegen die Geistenbecker. Die Geistenbecker wroegen die karrstraeß vort hinauff nha Gladbaich, biß an einen graffen, so unsers Edlen Landtherrn Buisch von der Reydter Buisch scheidt, vnnd an Jouffer Thrinen oder Klatschenbusch sich streckt vnd alßo zwischen vorgemeltz vnsers landtherren vnd Jouffer Thrinen buisch auß vff denn wegh der kompt vann Backhuiß Hoff vndt leidt nha Reyde. — Wroegen die Mulferader vann dem weghe einen wegh vff nha der Baurheggen durch die groiße graicht, vann daß baurfalderr biß vff denn weghe, der kompt auß Heider höffen vnd sich erdrecht in daß Heider broich — denselben weghe in, biß an das oert, dan vom alterß ein Rehnbaum pflacht zu staen vnnd dieser Zeit der pöst einer, darann daß Valderen gehanngenn, augenscheinlich fürhanden. Vnd von dem Valderen soll sich der wegh strekken beneben dem graffen, der gehet langhs der Reider Veld biß in den Dauffen graffen, durch denselben Dauffen graffen biß In die Nerße, vnnd durch die Nerße ab sofern vnsers Edlen Landtherrn benndte light; vnd wiewoll alldair eine kahl (Rinne) im Jhar lxj (1561) gelecht worden, ist doch sulches durch denn Herrn zu Odenkirchen dem Hern zu Reide vergoint worden vßer guder Nachbarschaft vnndt freundschaft, vnd doch nit langer, dann zo des Edlen Herrn zu Odenkirchen Wohlgefallen. Vndt so fort zwischen vnsers Landtherrn vnd deß Haußes Zoppenbroich benden durch denn graffen vff daß Broich Vonn dem Broichche recht över denn Dam, biß achter Lambertz Hoiff vnd so recht fort biß ahn daß Geisekircher

Broich, vnd darvon zwischen dem scherppen koitt vnd dem geisse-kircher broich, Beneffen dem Tromper vff daß feldt, vnd so recht durch denn patt, der nha Ropengarten (oder steppegathen, das Wort ist undeutl.) geit, biß vff die Neußer Straße. Vann der Neußer straßen wiederumb vff den wegh ghen Odenkirchen biß vff denn Spillenbusch. — Wroegen die von Odenkirchen vann dem Spillenbusch die waisserfoote (Wasserrinne) heraff biß neffen die Buischenn (oder Biesten?) vff das ende vann den buischenn (biesten?), vnd dar vann dannen biß vff die Hochstraßenn, an ein Bottelen-sträußchen, die Hochstraßen also hinein biß gegen Schlidderen. — Wroegen die vom Sassenroede den weghe hineyn, der vnden langhs Schleidderen Leidt (leydet d. i. führt) biß vff einen patt (oder poell d. i. Pfahl), der Hermann Choennen landt scheidt; vann dem patt (poell?) heraff biß an her Thomas Lanndt ahn ein streucksgen (Sträußchen), van dem strüchßen mitzen vff das Veldt, dair ein Zehnde roit sticht, vnnd vonn dannen hinder Dederichs Hoff, daer (wo) die andere Zehende Inn der kuillen sticht. Vann der kaulen biß vff denn roeden (rothen) stein. Wroegen deren vonn Gudden-radt, vann denn roiden stein recht ab biß auff denn ohligs Dyck gegen den Schorrenstein des Hauses Wickerade, der daselbst hiebe-voren pflagt zu stann vnd genant wird der Althe Keyser; vnnd alle denn ohligs Dick ower (über) biß an die Mülle, vann der Müllen mitz durch die Nerße aff biß ann Johann Schloten Hoeff. Vann dem Hoff durch daß Valdern hinuff. Wroegen deren vann Wetzgewell, vnnd solle der post, darahn daß Falderen henght, staen vff der Wickerader Herrlichkeit, vnnd der post, darvff daß falderen zuschleidt, solle sthaen Inn Unsers Landherrn Hocheit und Gebede (Gebiet). Unnd Vann dem Valderen recht durch denn wegh hinder der Capellenn hinvff biß an einen morgen Landtz, Theiß Neyßen zustenndigh; vnd also zu der Linker hand veffer (über) gemelteß Lanndt biß vff den wegh, der vann Wickrade nach dem Buesch sich schtreckt. Vund denn aff ghenn Wickrade, biß an deß Herrn zu Wickrade vnd Niß Rommels Landt; vnndt alßo die voer (Fuhr) recht vff nach der München Busch durch die Gracht vnndt graffenn

vff, Zwischen Wickrader vnnd dem Wydtbusch durch, biß vff Claßchens Buisch, vnnd fort allen denn Wickrader Busch vnnden laughs, vnnd für (vor) Jacobs Hoeff vurbey, recht wiederumb neffen Wickrader Buisch herus zu dem weghe, der vann Hackstein nahe (nach) Dhalenn gehet, widerumb vff die vffangezeigte (oben angezeigte) plaetzen. —

[Zusatz dazu: Ist zu wißenn, daß Im Jair Lxj (1561) am xiiij (14) tagh apriliß unter mich dem Amtmann, Zweyen Scheffen vnnd etzlichen Nachbarenn vann Mullefart eine Kalle boeffen den Eickholtz Bennden in die Nerße gelacht wordenn, vnnd daß (dieses) nicht außer gerechtigkeit, sondern vff begern des Herrn zu Reide an Unsern Edlen Landtherrn, welches seiner L. außer gueder Nachbarschaft und freundschafft vann unnsem Landtherrn vergunt, Jedoch zu wollgefallenn deß Heren zu Odenkirchen.]

Hieran schließet sich ein „Fahr- oder Vogtgeding der Herrlichkeit Odenkirchen am Geistenbeck." Dasselbe stammt ebenfalls aus dem 16. Jahrhundert und ist enthalten in dem „Verzeichniß der Regalia, Auff- und Einkumbsten des Schlosses und Burgh Odenkirchen." [1]) Es lautet:

„Diß ist die Wroegh vnd der Vortragh des Fahrgedinges, welches auch sunst das Vogtgedingh am Geistebeck genant wird. Die sembliche angehörige wroegen, daß es des Landtsheeren zu Odenkirchen hoichheit vnd Ihre der Vogtgedinge leuthe gerechtigkeit, fahr und pflicht seye, wie hernach volget. Vorerst daß diß Gedingh solle gehalten werden alle jairs den zweiten Montagh nach der dreyen Königen tagh in dieser Herligkeit vnd am Geistenbeck, darzu einer der Geistenbecker Vogtleuth also offt er drey albus und einen heller gibt, auch so viell jahr nach einander platz vnd orth zu reumen, darauff diß gericht der gebuer beseßen werden möge. Darfür ihme dasselbe jahr 3 schillingh vnd des folgenden jahrs 3 schillingh an seiner gulde guetgedaen werden. Vnd wans also bey

[1]) Düsseldorfer Staats-Archiv, Amt Odenkirchen, Hoheitssachen, Nr. 20, Seite 11. Dasselbe ist abgedruckt bei Lacomblet „Archiv u. s. w.", fortgesetzt von Harleß VI (I) 2. Heft, S. 469 ff.

Ihnen den Geistenbeckern rundts umbhero gegangen, saehnts widerumb vornen an, vnd weill es in winterlicher Zeit fallet, ist die Obrigkeit schuldigh, Ihnen den Fahr- oder Vogtleuthen (welches die Geistenbecker hoelen vnd bestellen sollen) auß den Buschen ein Schleipsel Holtz, so groß als mit zweyen Graeßpferden nach notturfft ausgefhurt werden moegen; welches sie die gemeine Fahr- oder Vogtleuth auf den tagh brennen vnd sich daran erwarmen moegen; auch solle die obrigkeit auff bemelten tagh und orth stellen lassen eine tonne biers, welche also voll sein muß, daß eine fliege vngebucket darauff sitzendt darauß drinken konne; imgleichen solle auch das bier pfenningswerth sein, wie dasselb die Vogtsgedingsleuthe durch Ihrer einen vom Gestenbeck, einen von Dhalen vnd einen von Reidt mogen khuiren vnd daruber erkennen lassen. Da es sich alsdan zutruege, daß dat bier nit pfennings-verdigh befunden wurde, moegen sie die Tonne zuschlahn vnd hingehen, vnd solle die Obrigkeit einen andern tagh ansetzen vnd darauff den mangel nach obgemelten preiß verbessern; allermaßen solle auch die Obrigkeit dahin stellen lassen vor funff albus hellerswerth wecken (Weißbrod), darab jederem Vogtgedinghmanne, so dhaselbsten erscheinet vnd einen heller gibt, einen derselben wegken außgetheilet werden solle.

Derjenige, so, als obstehet, dießem fahr- oder Vogtgedinge platz und orth einrhaumen muß, ist schuldig, alldann an einem Disch zu stellen einen Sessell mit einem plaumkuissen, darauff der Vogt wegen des Landtherrn sitzen magh, darzu soll derselbig nach geendigtem gedingh dem Vogten zu eßen vorsetzen zween klaer, frische hoenereyer, so am feur gebraten geschwitzet haben vnd ein par wegken, wie gleichfalß ein flasch biers; Item derselbig solle auch für seine mittfahrleuth daherstellen vund langen Ein haußgebacken brodt, eine Verkenshaame und ein braetwurst, beide gar gesotten, welches der Vogt und erscheinende Vogtgedingsleuthe zu essen oder nach Ihrem wollgefallen vmb Gottes willen dem Armen außzutheilen macht haben.

Hingegen sein die Vogtgedingsleuthe schuldig, auff erfordern, im falle die Obrigkeit zu Odenkirchen einige feyndtschafft bequeme

(bekäme), darhin zu O. zu Dienst vnd gewehr zu erscheinen mit einem Elsenpantzer vndt mit einem Eickenkauß [jedoch wan Jhnen der Landtherr beßere wehr in die hendt gibt, sollen sie dieselbe gebrauchen, und solle sie der Herr zu O. beköſten vnd verpflegen] vnd dießfalls dem Herrn vermögh Jhren in dießem gericht gedaenen (geschworenen) aiden treuw und holdt zu sein, kehr vnd wehr zu thun.

Jedoch haben die Reydischen [1]) dießen Auszugh: wofern die feindtschaft zwischen dem herren zu Odenk. vnd dem Herren zu Reydt auffstunde vnd zur wehr gegriffen wurde, sollen sie alßdan erscheinen vnd Jhren Aidt alhier auffkundigen, auch dem Herren zu Reidt beistehen moegen. Alßbaldt aber solche feindtschafft hingelegt oder geendigt, seien sie schuldich, widerumb hierhin zu erscheinen vnd Jhren vorgethanen doch aufgekundigten aydt zu verneweren und darin zu tretten, wie vorhin, vnd da der Herr zu O. keine feindt vnd der Herr zu Reidt feindt haette, so soll der Herr zu O. dieser Reidtschen Vogtmännern Höfe gleich S. Edelh. vnderthanen schutzen und schirmen auch S. Edl. wapffen oder Salvegarde vor dem hoff pfortzen auffschlagen vnd sie befreien lassen.

Ferner vroegen sie sämmtlich, wofern Jhrer einer zu einem vngefehrlichen mannschlagh [2]) oder entleibungh ge iethe, so moege derselbig auffs hauß O. weichen, und soll der Herr Jhnen sechs wochen und drey tagh allda underhalden, auch in mitlerer Zeit vnd sunsten alle wege glichen Fleiß gleich bei einigen anderen S. Edl. vnderthanen anwenden, womit er versöhnet werden moege; konnte aber die außsöhnung oder hinlegung binnen gesetzter Zeit

[1]) Zu diesem Passus: „Jedoch haben die Reydischen u. s. w." hat das Regalienbuch folgende Randbemerkung: „Zu gedenken Ao 1585 den 17. February hatt Roloff Lensen vor allen oben geschriebenen Vogtmennern negst specificirten Punkten wahr zu sein bezeugt, vnd Ursach seines wißens vermelt, daß Er in seinem hoff ein Bret vngefehr als groß als ein finster (Fenster) gesehen hette, darauff des Herrn zu Odenkirchen waffen oder Salvegarde auff eine Zeitt zu schutz des hoffs angeschlagen gewesen, welches Er von seinen Eltern gehört vnd vnderrichtet worden sey.

[2]) Mannschlag = unabsichtlicher Mord.

nicht erfolgen, noch auch er einigen anderen orth, darhin den landherr Ihnen durch S. S. Edelh. Schildknecht vnd pferdt negst dem besten von einer Sonnen zur andern fhuren vnd vergleiten solle, keine freiheit oder geleidt erlangt werden, vnd der Entleiber vermögte alßdann unberuffen ond vnbeschreyet drey fuß von der brucken der burg O. kommen vnd widerumb auff die burg gehen moegte, so soll der herr die vnterhaltung abermals sechs wochen und drey tagh dhun und solches also lang, biß die versohnung oder freyheit anderer orth erlangt ist. [1])

Es vroegen auch die Vogtleuth, wie sie die Reidische vnd Dahlener, so viell Ihrer ist (damit sie keinen anderen verschonen wollten), gleichs den Geistenbeckeren vnd allen anderen Odenkirchischen vnderthanen in- und außerhalb der freyheit mit leib, haeb und gut in dießer Herrlichkeit von zoll vnd zynß frey sein vnd also gepassirt werden.

Ferner vroegen sie Vogtleuthe sembtlich, daß jedes jairs sie manner jeder einer drey albus vnd ein Heller vnd die Dahlener weiber jede ein heller auff dieß Vogtgeding zu brengen vnd zu handen des Vogten zu lieberen schuldigh sein, jedoch dhae sie auß kenndtlicher (d. h. allbekannter) noth behindert wurden, daß sie alßdan sulches senden moegen, mit diesem anhangh, daß doch dasselbig alles unbefahrt zwischen dem negßfolgenden Marien lichtmeßtagh vor der Sonnen nidergang beschehe vnd darmit freyen vnd quitiren Ihren leib vnd gutt, so darfür, als hernach specifizirt stehet, verpflichtet ist. Daß auch sie die Reidische fahrleuthe die Chur (d. h. Wahl) haben anstatt der dreyer albus einen sester (Seßer) haber zu lieberen.

2) Aehnlich heißt es bei Grimm, Rechtsalterth. II, S. 890: „letztlich erkennen die geschworn diesen Hof (zu Godesberg) alſo frei; da einer in unglück geriethe und einen todtschlag begehen würde und uf diesen kommen könte, daß er alsdann sechs Wochen und drei tag freiheit darauf haben solle; könnte derselbe nach umbgang solcher Zeit uf die freie straße kommen, drei Fuß weit und wiederumb ungespannen (ungefesselt) den Hof erreichen, sollen sechs Wochen und drei tag aufs neue angehen." —

Wroegen folgendtz, im fall jemandt auß ihnen, es weren Mans- oder frawenpersonen, hierinnen seumig wurde vnd die fahrbezahlung wie vorstehet, nit thete auf dem gerichtstagh oder mit der Sonnen des folgenden frawen lichtmeßtag, so lauffe solches fahr der dreyer albus vnd ein heller den Geistenbecker vnd Reidischen Vogtleuthen auff Ihre gueter auff gleich Fahrzinß, vnd werde mit den gueteren folgendtz gehandelt, wie alß mit Fahrzinß halber verlauffenen gueteren zu geschehen pflegh vnd sich gebuert. Die Dahlener aber bekennen vnd wroegen selbst gleichs den anderen, daß Ihre leiber darfur obligirt stehen vnd im Fall der vnbezahlung dieselbe verwirckt haben. Also auch da jemandts, es sey Man oder fraw, vngehorsam wurde vnd sich oder sein gutt nit quitirte noch freyen oder loeßen wollte, so mag der Herr zu D. den negsten sontagh nach Marien lichtmeß, vnd so fort die zwee negst darnach folgende sontagh in den Kirchen zu D., Dahlen vnd Reydt ein new Fahrgeding auff S. Edelh. koesten am Geistenbeck zu halten verkhundigen laßen, darauff alle vnd jede dießes gerichts angehörige leuth zu erscheinen vnd auff anklagen des Herrn zu erkennen schuldig sein, was der vngehorsame verbrücht hatt. Im Fall also der vngehorsamer ein- zwei- dreymahl ausbleiben vnd nit erscheinen noch sich bestendig verantworten wurde, so habe der Herr zu D. macht, den vngehorsamen der Dahlener Fahrleuthe in allen herren landen vnd gepiethen zu verfolgen, anzugreiffen vnd sein des vngehorsamen haubt ohne einig Scheffen urtheill abschlagen vnd daßelb zur zinnen der burgh anderen zum Exempell außstechen laeßen, ohne einige einredt oder bekronung des Herrn, darunder der Uberfahrer betretten wurdt, dergestalt auch, daß der Herr zu D. nach verrichter Execution und außgestecktem heufft mit derselben ander Obrigkeit das Mittaghbrodt essen mag.

Es wroegen auch die sämbtliche Angehörige, daß sie schuldig sein, jedes jairs bei Ihrem gethanen Aidt die andere Vogtleuthe, es seien Mans- oder Weibspersonen, so ankommen ond noch vnveraidet sein, auch was von Dahlenern hiehin verpflichteten weyberen geboren worden vnd sich verhayrahtet haben (dan alsolang werden

sie nicht befahret) anzubringen und einzeichnen zu lassen; vnd wan alßdan der oder die angebrachte persohn kompt vnd leist den geburenden Aidt, so hatt der Vogt auß den dreyen Albus einen vnd die ubrige zwee Albus haben die, so ihn anzeichnen. Die Dahlener wroegen und zeigen an, daß Ihre Verpflichtungh an die Manßpersohnen außsterbe, vnd an den weiberen an- und auffgehe; alß wan ein verpflichteter Fahrman gestorben, so sollen desselbigen freundt khommen vnd presentiren dessen verstorbenen oberstes kleydt, damit Er des feyrtags zur Kirchen gangen hat, neben einen raderschillingh vnd alßdan hat der Vogt von wegen des landtsherrn die Chur, daß er das kleydt oder den raderschilling darfur nehmen vnd behalten moege, vnd damit iß alßdan der Verstorbener seines Aidts vnd pflicht quitirt vnd erledigt. Wan aber eine dießertwegen befahrete Frauwenpersohn kinder zillet (d. h. erzielt) vnd dieselbe kinder sich zum ehestandt begeben, so seint alsbaldt die kinder verpflichtet, auff diß gedingh zu erscheinen, Ihren aidt zu thuen, gehorsamb zu leisten vnd Ihren leib järlichs, die Menner mit dreyen albus vnd ein heller, die weiber aber mit einem heller zu quitiren vnd zu loeßen.

Von den helleren, so ein jede Fahrpersohn allhie auff dießem Gericht und gedingh verrichtet, wroegen die semtliche Vogtleuthe, daß dieselbe von altershero den Nachbaren kinderen am Geistenbeck außgespendet worden, warbey sie dießer orth khommen vnd was gehandelt wird, die Jugendt im gedechtnus halten."

Zur näheren Erläuterung diene Folgendes; „Die Fahr" war ein Zins, den die Untergebenen (Hörigen) dem Herrn erlegen mußten und hatte ihren Namen von der Gefahr, die dem Zinspflichtigen drohte, wenn er nicht im festgesetzten Termine vor Sonnenuntergang seiner Pflicht genügt hatte: dem Säumigen ging, wie wir aus obigem Gedinge ersehen, Hab und Gut, und selbst die persönliche Freiheit häufig verloren. „Zins, d. i. Fahrzins" sagt das Regalienbuch von Odenkirchen; „wan dieselb auff bestimbten Dagh nit bezalt wirdt, so dobbeliert sich's biß zu sechs wochen und dreyen dagen; darnach und wan inmittelst solcher Zinß und auff-

lauff nit bezalt und abgedraegen wird, ist das underpfandt und zinsbar gut verfallen." In Odenkirchen war die Fahr „am Tump" am Feste Peter und Paul (29. Juni) und betrug nach einer Notiz bei Eckertz und Növer [1]) 24 Albus, 9 Heller und 2 Pöllen (Hühner). Für Mülforth war dieselbe [2]) am Feste St. Martin (11. November) in Derich Scherkens Haus und betrug 9 Albusen 11 Heller, 15 Hühner, 1 Sümmer Roggen. — „Geding" ist Gerichtstag, = termin, = sitzung; das Wort hat sich in unserem „Dienstag" = Dingstag, Gerichtstag erhalten. Der Ort, wo die Gerichtssitzung gehalten wurde, hieß „die Dingstatt". „Fahr und Vogtgeding am Geistenbeck" ist demnach die Gerichtssitzung des odenkirchener Vogtes in Geistenbeck, bei welcher Gelegenheit dann zugleich die Fahrzins erhoben und die Pflichten der Unterthanen gegen den Herrn verlesen und auf's Neue eingeschärft wurden. — Das Regalienbuch enthält folgende Bemerkung zu dem Vogtgeding über Geistenbeck:

„Das Geistenbecker hohe Gericht und dessen Zubehoir."

Bemelter Landtherr zu Odenkirchen hatt ein Leibeigenes gericht vnd personhnen in die Herligkeit über in vnd außlendische Menner vnd frawen, wie solche mit nahmen (so ietzo im leben vnd darinnen verpflichtet sein) folgentz hernach beschreben, wirdt auch alle Jahr am zweiten Montagh nach drutzehn tagh inhaltz hernach beschriebener Wroegen von alter zu alter alßo vnderhalten vnd exercirt biß auff den heutigen tagh ohne einige Verweigerung vnd Bekronungh Jemandts:

Geistenbeck:

Thewes Drießen oder Scherkens guet gibt iij albus j hllr.
Berckens am geistenbeck guet gibt . . . ij „ j „

[1]) „Benediktiner-Abtei M.Gladbach", S. 212 oben.
[2]) Das. S. 211 Mitte.

Gerhardt Meusers gut gibt iij albus j hllr.
Peter und Coen Hoeren gut gibt . . . vj „ ij „
Petter Langen guet gibt zusammen . . vj „ ij „
Gerhardten Choirmanns gut gibt . . . IX „ iij „

Reidische Vogtleuthe (wie man die angehoerige des Gerichts nennen thuet) so hierhin in's Gericht, vnd dem Landtherren zu Odenkirchen vermogh der Wroeg angehörig sein:

1. Jakob Theurzeit. 2. Roloff vff der straßen. 3. Theiß Kreins. 4. Roloff Lensen. 5. Henrich zu Elsebroch. 6. Peter Siegers, vorhin Cloes Ludwigs. 7. Adolf Dederichs, vorhin Theiß Dederichs. 8. Veit Leurengs. 9. Hanß Buschmans. 10. Gerhardt vom Elser. Jederein von diesen gibt iij alb., j hllr.

Nahmen der dalener Leibeigener personen, so verpflichtet sein vermogh ihrer eigener Wroegen zu Endt hernach beschrieben: Leonardt Peiffers. Henrich am Wickrader Hoven. Neliß Kuirlings. Jentgen von Voeßen. Henrich von Voeßen. Drieß von Isengraben. Gerhardt von Beumkeshoff. Theiß Braunen Sybmans Sohn. Jentgen Pelser am Daler Broich. Peter Kuirlings. Thomas Abels. Theiß vff dem Eickelsbergh. Hendrich Drießen von Brotenradt. Theiß Rutten zu Versen (oder Vorsen?). Hein. Haecksteing und Vaß H. Gebroedere. Henrich, Anna Batten Sohn. Peter Kuilgens. Zenses Braunen Sohn an gen hülsen. Hanß Braunen Sohn an gen hülsen. — Jederein dieses Dalener Leibeigener gibt iij alb. j heller. —

Weiber auß dennen von Dhalen zu diesem gericht gehörig inhaltz nachbemelter Wroegh: Catharina Krewels von Wandloe. Hyll Heysters von Wandloe. Catharina Bennerkhouen. Trein Nösgens. Margh. Heesen, sunst Kuilgens von Voessen. Immel Heesen dochter von Voessen, des Windtmullers zu Stummelen haußfrau. Entgen zu Voeßen. Trein Veelen von Bennerkhouen. Draut von Wandtloe, Jeghan genant, jetzo zu Cöllen wonhafft. Frentz Braun Sypman Dochter. Lena von Voeßen zu Uckelraedt. Lehna Braunen Seipmans Dochter. Trein Schroeders

von granteradt. Anna Botten. Entgen, Anna Botten Dochter. Merry Sybmans Dochter Oellet. Trein Rutten von Voessen Dochter. Giert Merry Kuilgens Dochter. Giert Schroeders von Bunninkhouen. Peter Kuilgens schwester. Selig Deuß tho grothrahtt Dochter.

Jedes weib gibt j heller.

Ihrer Lage nach gehörte die Herrschaft Odenkirchen zum Mühlgau. Der „Mühlgau" umfaßte [1]) das obere Niersgebiet von den Quellen bis Wachtendonk und den Molbach, der oberhalb Venlo in die Maas fällt. Nach Süden und Westen wurde er vom Jülicher- resp. Maasgau begrenzt. Hier kommt auch eine civitas Moilla vor, wahrscheinlich Süchteln (Zuhlta), wie dann auch das alte Schloß Myllendonk (Donk = Schloß, also Mühlenschloß) hiervon den Namen zu tragen scheint. — Der Ursprung des Namens „Mühlgau" ist noch keineswegs festgestellt; vielfach wird der in der Gemeinde Odenkirchen gelegenen Honschaft (= Hundertschaft, ein Zahlname, welcher aus dem Zustande des noch nomadisirenden Volkes vor der Seßhaftwerdung herrührt) [2]) Mülforth die Ehre vindizirt, demselben den Namen gegeben zu haben. [3]) Man will das Karolingische Kammergut Geisfurt an der Niers hierhin verlegen, und die Steinsmühle (d. i. Mühle „am Stein" = am Thurm, Castel) als königliche Stiftung Carl's d. Gr. soll dann der Myllendonk die Ehre, dem Gau den Namen gegeben zu haben, streitig machen. Wirklich findet sich auch in den Akten zu Düsseldorf häufig die Bezeichnung „Mühle am Stein"; so z. B. im Jahre 1764, wo die Oel- und Vollmühle „am Stein" dem damaligen Besitzer Schulden halber verkauft und von Heinrich Greven und Adam Weidenfeld acquirirt wird, welche dann die Erlaubniß erhielten, dieselbe zu einer Papiermühle einzurichten. —

1) Vgl. Viebahn, „Statistik und Topographie . . ." Düsseldorf 1836. I. Seite 38.

2) Annalen V, Seite 5.

3) Vgl Conrad Növer in der „Heimath" 1875, Seite 38.

In den Annalen [1]) werden die Grenzen des Mühlgaues in folgender Weise angegeben: „ . . ., der sich vom Jülichergau, von Jüchen und Erkelenz aus, auf beiden Seiten der Niers, bis zum Attuariergau hinab ausdehnte." Norrenberg sagt in seiner „Geschichte der Stadt Süchteln" [2]): „Der Mühlgau grenzte südlich an den Untermaasgau. Die Schwalm, die alte Sualmanaha, und südöstlich die Niers bildeten die Grenze. Doch gehörte auch Jüchen noch zum Mühlgau. Hier stieß der Mühlgau an den Jülichergau. Westlich ging die Grenze längs der Maas bis Venlo, wandte sich nach Herongen, wo sie an den Attuariergau stieß und vervollständigte sich von dort über Kempen nach Gladbach. Anrath und Neersen gehörten zum Nievenheimergau."

„Gau" (pagus) ist die politische Eintheilung des Landes seit den ältesten germanischen Zeiten. Der Gau war später das Gebiet, auf welches sich der Rechtskreis der einzelnen königlichen Beamten erstreckte. An der Spitze des Gaus stand als Vermittler zwischen König und Volk, als Organ der bestehenden Herrschergewalt und als Träger der königlichen Auctorität ein vom König ernannter Graf (gravius, comes); er hatte die Ausübung der höchsten königlichen Gewalt in seinem Bezirke gemäß königlicher Beauftragung und zum Vortheile des Königs als des berechtigten Herrn. Ihm lag es ob, für Recht und Gerechtigkeit zu sorgen, Frieden und Ruhe zu wahren, Schwache und Hülfsbedürftige zu schützen, Verbrecher und Missethäter zur Strafe heranzuziehen, in Kriegsfällen das Volk unter die Waffen zu rufen, den Heerbann unter der Fahne des Königs zu führen, die Zölle und königlichen Besitzungen zu überwachen, die Krongefälle und königlichen Einkünfte einzusammeln und an den königlichen Schatz abzuliefern. [3]) Der Umfang des Gaues entsprach meist den alten „Marken." Die Eintheilung in die alten Gaue bestand bei den Franken noch

[1]) XXXI. Heft, Seite 172.
[2]) S. 3.
[3]) Ennen, Geschichte der Stadt Cöln I, Seite 117.

lange fort, ohne indeß bei ihnen die Grundlage der späteren staatlichen Verwaltung zu bilden; diese beruhte vielmehr auf der Eintheilung in Grafschaften. Die Regierung der Grafschaft lag in der Hand eines vom König aus den Angesehensten und Begütertsten des Gebietes gewählten (also nicht erblichen) Beamten, der sich „Graf" (comes) nannte. Er besorgte die höhere Verwaltung und Rechtspflege und wurde mit einem Drittel der Strafgefälle und mit Benefizien (Lehngütern) belohnt. Eine Grafschaft zerfiel dann wieder in Unterabtheilungen, die „Honnschaften" (centenae) hießen; in diesen hatten die Honnen als Stellvertreter der Grafen die niedere Rechtspflege und vollstreckten die vom Grafen angeordneten Verwaltungsmaßregeln. Die Bezeichnung „Honschaft" für kleine Landgemeinden hat sich in vielen rheinischen Gegenden durch das ganze Mittelalter hindurch bis in die neueste Zeit erhalten, z. B. im Erzstift Cöln, im Herzogthum Jülich und der Grafschaft Mörs, während sie anderwärts schon früh unterging und durch die Bezeichnung „Bauerschaft" verdrängt wurde.

Mit den Grenzen der ehemaligen Herrschaft stimmen noch jetzt diejenigen der Bürgermeisterei fast genau überein. Diese letztere liegt unter dem 24° 26' östlicher Länge und 51° 6' nördlicher Breite, und bildet den südlichsten Theil des Kreises M.Gladbach. Sie wird von dem Kreise Grevenbroich nach Osten, Süden und Westen eingeschlossen und hängt nur im Norden mit dem gladbacher Kreise zusammen und gränzt da an Dahlen, Rheydt und Giesenkirchen, welche demselben Kreise M.Gladbach angehören. Die Bürgermeisterei ist nach der amtlichen Tabelle des Regierungsbezirkes Düsseldorf vom Jahre 1871 groß 7138 Morgen = 1822,49 Hect. und hatte bei der Volkszählung von 1875 eine Einwohnerzahl von 7850 Seelen, worunter 4306 Katholiken, 3453 Protestanten und 91 Juden. Ende 1878 war diese Einwohnerzahl schon auf 8080 gestiegen. — An der Spitze der Verwaltung der Bürgermeisterei, welche die Städte-Ordnung von 1856 hat, steht der Bürgermeister (z. Z. Herr Duven), ihm zur Seite zwei Beigeordnete und 18 Stadträthe. —